



Stiftung Juno Kinderkrebshilfe

Alte Gärtnerei 2
55128 Mainz
Tel.: 06131 3270030
Fax: 06131 3270039
info@stiftung-juno.de
www.stiftung-juno.de

Bestätigung für das Finanzamt über eine Zuwendung an die Stiftung Juno Kinderkrebshilfe

Bei Spenden bis 300,00 € dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung („Spendenquittung“) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Die Stiftung Juno Kinderkrebshilfe, Alte Gärtnerei 2, 55128 Mainz, widmet sich der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege im Sinne der §§ 51 ff. AO. Die Satzungszwecke entsprechen § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO. Damit ist die Stiftung Juno Kinderkrebshilfe berechtigt, für Spenden, die ihr für die oben genannten Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid des Finanzamtes Mainz-Mitte, St.-Nr. 26/675/16181, vom 25.11.2019 für den letzten Veranlagungszeitraum 2018 ist die Stiftung Juno Kinderkrebshilfe nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamtes Mainz-Mitte, St.-Nr. 26/675/16181, mit dem Bescheid vom 25.11.2020 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung die öffentliche Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 03 AO).

Herzlichen Dank für Ihre Spende!
Das Team der Stiftung Juno Kinderkrebshilfe

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen, Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt.